



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kohlenoxid-Betriebs

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 21.06.2023

53.04-9021121-0057-G16-0086/22

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 02.12.2022, zuletzt ergänzt am 07.06.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kohlenoxid-Betriebs durch apparative Änderungen und Aktualisierung des Sicherheitsberichtes auf dem Betriebsgelände im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt. Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Apparative Änderungen,
- Erhöhung der Rohgaskapazitäten der Hochdruckgeneratoren,
- Änderung der Einsatz- und Produktstoffmengen,
- Überführung von Änderungsanzeigen in den genehmigten Bestand,
- Änderungen an Abluftströmen,
- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen,
- Änderungen an Abfallströmen,
- Aktualisierung des Sicherheitsberichtes,
- Anpassung der gehandhabten Stoffe und Stoffmengen nach Störfallverordnung,
- Änderungen an Abwasserströmen,
- Übernahme der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage als Anlage nach § 57 Abs. 2 LWG,
- Änderungen von Nebenbestimmungen sowie
- Redaktionelle Anpassungen.



Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Kohlenoxid-Betriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Für Vorhaben nach Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG gibt es keine Leistungs- oder Größenwerte. Es ist in jedem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Es wurde demnach eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die Durchführung von kleineren apparativen Änderungen. Damit verbundenen sind Anpassungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, die Aktualisierung des Sicherheitsberichts, Änderungen an Abluftströmen und Einbeziehung der diversen in der Vergangenheit gestellten Änderungsanzeigen. Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen des Kohlenoxid-Betriebes erfolgen in den bereits bestehenden Gebäuden und Freianlagen N220, N221 und N222. Die Kapazität der Anlage bleibt unverändert. Es sind keine Abrissarbeiten vorgesehen. Der Kohlenoxid-Betrieb befindet sich innerhalb des Werksgeländes des CHEMPARKs Krefeld Uerdingen und ist umgeben von diversen Anlagen dort ansässiger Firmen. Das Gelände des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen wird seit vielen Jahrzehnten industriell genutzt, so dass das Landschaftsbild stark gewerblich geprägt ist. Eingriffe in schützenswerte Landschaftsbestandteile finden nicht statt. Große Teile der vorhandenen Flächen des Werksgeländes sind im Bestand bereits versiegelt. Durch die Umsetzung des Vorhabens innerhalb der vorhandenen Strukturen des Standortes ergeben sich keine Einflüsse im Sinne der Qualitätskriterien am Standort. In das natürliche Habitat von Pflanzen und Tieren und deren biologische Vielfalt wird



nicht eingegriffen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier keine Anwendung findet. Mit dem Vorhaben werden neue Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingerichtet, allerdings sind diese bereits vorhanden und werden zukünftig nur formal als eigenständige Anlagen geführt. Im Genehmigungsverfahren wird die Anlage in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) ergeben, geprüft. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden. Den Antragsunterlagen liegt zudem eine Immissionsprognose hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen der Gesamtanlage nach Änderung bei. Hiernach werden die Immissionsrichtwerte an den ausgewählten Immissionsorten durch den Beurteilungspegel der Gesamtanlage einschließlich des Anteils der geplanten Anlagenänderung sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Mängel an der Prognose konnten im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nicht festgestellt werden. Mit dem vorliegenden Antrag soll auch das Schutzkonzept der Anlage aktualisiert werden. Hiermit verbunden sind neben allgemeinen Überarbeitungen auch Änderungen von Auslegungsdaten sicherheitsrelevanter Anlagenteile (SRA) sowie Anpassung der Einstufung von Apparaten als SRA aufgrund des Stoffinhaltes. Die dem Antrag beigelegten Abstandszenarien für Kohlenmonoxid decken sich mit bereits geprüften Gutachten für den gesamten CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Hierin wird Kohlenmonoxid nicht als maßgebendes Störfallszenario betrachtet, da sich die möglichen Auswirkungen auf einen Bereich weit unterhalb des Abstands der betrachteten Anlage zur Werksgrenze von 200 m beschränken. Die Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage sind als plausibel zu bewerten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

